

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 13

14. Dezember

Inhalt: Änderungen im Statut für das Diözesankomitee – Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg – Urlaubsvertretungen für 2019 – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten – Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2018 – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Stolarienmeldung – Lohnsteuerabzug 2019 – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Notizen

### Änderungen im Statut für das Diözesankomitee

1.

Die mit \* bezeichnete Fußnote im Statut wird gestrichen.

2.

In Artikel I wird folgende Änderung vorgenommen:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt: „(3) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist als offizielles Organ zur Koordinierung des Laienapostolats der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften anerkannt.“

3.

Die bisherigen Absätze des Artikel II werden ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„(1) Das Diözesankomitee setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Katholischen Verbände mit Stimmrecht: Ackermann-Gemeinde u. Junge Aktion, Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Müttervereine, Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Regensburg, Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg (BVPS), Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Bund kath. Unternehmer e.V. (BKU), Cäcilienverband, Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Deutsche Jugend-Kraft Diözesanverband Regensburg (DJK), Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Familienbund der Katholiken (FdK), Gemeinschaft kath. Soldaten (GKS), IN VIA Regensburg e.V. katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Diözese Regensburg (IN VIA), Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens Diözesanverband Regensburg (J-GCL), Kath. Arbeitnehmerbewegung Diözesanverband Regensburg (KAB), Kath. Akademikerver-

bände, Kath. Elternschaft Diözesanverband Regensburg (KED), Kath. Erziehergemeinschaft (KEG), Kath. Landvolkbewegung (KLB), Kath. Landjugendbewegung (KLJB), Diözesanverband Regensburg Kath. Männer- und Vätergemeinschaften e.V., Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. (KJF), Kath. Deutscher Frauenbund (KDFB), Kath. Junge Gemeinde Diözesanverband (KJG), Kath. Kaufmännischer Verein (KKV), Gemeinschaft Kath. Männer und Frauen im Bund Neu-Deutschland (KMF-ND), Kolpingjugend Diözesanverband Regensburg, Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg, Kreuzbund Diözesanverband Regensburg e.V., Verband der Kath. Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Gymnasien in Bayern e.V. (KRGB), Kath. Studierende Jugend (KSJ), Malteser Hilfsdienst e. V., Marianische Männer Congregation (MMC), Mesner im Bistum Regensburg - Diözesanverband, Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Diözesanverband Pueri Cantores – Regensburg e.V., Sozialdienst kath. Frauen Regensburg e.V. (SkF), Stefanus-Gemeinschaft;

- b) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Geistlichen Gemeinschaften (auch Bewegungen) mit Stimmrecht: Cursillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung e.V., JUGEND 2000, Kath. Charismatische Erneuerung Diözese Regensburg (CE), Kath. Evangelisationswerk e.V., Legio-Mariae, Regnum Christi, Schönstatt-Bewegung, Vereinigung des katholischen Apostolates (Unio);
- c) dem Bischöflichen Beauftragten ohne Stimmrecht;
- d) dem/der Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht.
- (2) In der Regel ist der/die Vorsitzende (Leiter/in) eines Verbandes bzw. einer Gemeinschaft Mitglied des Diözesankomitees, ansonsten sein/ihre Stell-

vertreter/in. Im Verhinderungsfall ist Vertretung möglich.“

#### 4.

#### In Artikel III werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Abs. 1 wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  - „c) der Diözesanausschuss.“
- In Buchstabe b) steht nach dem Wort Vorstand ein Komma statt Punkt.
- In Abs. 2 b) wird das Wort „der Geschäftsführer“ ersetzt durch „der/die Geschäftsführer/in“.
- Absatz 2 c) wird ersetzt durch:
 

„Jedes Mitglied des Diözesankomitees hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in schriftlicher Form bis 6 Wochen vor der Vollversammlung einzureichen. Initiativanträge in schriftlicher Form können durch Beschluss der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.“
- In Abs. 2 i) wird das Wort „der Geschäftsführer“ ersetzt durch „der/die Geschäftsführer/in“.
- Absatz 3 a) wird ersetzt durch:
 

„Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/inne/n, dem Bischöflichen Beauftragten und dem/der Geschäftsführer/in.“
- In Abs. 4 wird das Wort „des Vorsitzenden“ ersetzt durch „des/der Vorsitzenden“.
- In Abs 4 wird nach dem Buchst. f) eingefügt „g) Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen“; in Folge dessen wird der derzeitige Buchst g) zu h), h) zu i), i) zu j), j) zu k)
- In Abs. 4 j) alt bzw. k) neu werden die Worte „einen neuen Vertreter“ ersetzt durch „eine/n neue/n Vertreter/in“.
- Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut in Art. III eingefügt:
 

„(5) Diözesanausschuss

  - a) Der Diözesanausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Delegierten für das Landeskomitee und das Zentralkomitee der deutschen

Katholiken sowie den Sprecherinnen/Sprechern der Arbeitskreise zusammen.

- b) Aufgaben des Diözesanausschusses:
- Beratung und Unterstützung des/der Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Aufgaben,
  - Vorbereitung der Vollversammlungen.“

#### 5.

#### In Artikel V werden folgende Veränderungen vorgenommen:

- In der Überschrift des Art. V wird das Wort „Geschäftsführer“ durch „Geschäftsführer/in“ ersetzt.
- In Abs. 3 werden die Worte „einen Geschäftsführer“ durch „eine/n Geschäftsführer/in“ ersetzt, die Worte „des Vorsitzenden“ werden durch „des/r Vorsitzenden“ ersetzt. Im Satz 2 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch „Der/die Geschäftsführer/in“ ersetzt.
- In Abs. 4 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch „Der/Die Geschäftsführer/in“ ersetzt.

#### 6.

#### Änderungen in der Schlussbemerkung:

Abs. 2 der Schlussbemerkung entfällt (siehe den neuen Art. I Abs. 3).

#### 7.

#### Änderungen in der Mitgliedschaft:

Regnum Christi wurde am 12.10.2018 in das Diözesankomitee aufgenommen.

#### 8.

Die Änderungen zum Statut wurden von der Vollversammlung am 09.03.2018 beschlossen und dem Bischof zur Zustimmung vorgelegt, die dieser am 22.10.2018 erteilte.

Regensburg, den 12.12.2018

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

# Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

(in der Fassung der Änderungen vom 09.03.2018)

## ARTIKEL I

### Wesen und Aufgabe

- (1) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist ein Organ, in dem alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit unterstützen sollen. Es dient gemäß dem Dekret „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils (Nr. 26) der Koordinierung und Förderung ihres Laienapostolates in der Diözese im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen christlicher Weltverantwortung.
- (2) Das Diözesankomitee berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies aber im notwendigen Einvernehmen mit dem Diözesanbischof, der als „Stellvertreter Christi“ (LG 27) die „eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ (LG 27) des Lehrens, Heiligens und Leitens in dieser Teilkirche besitzt und gemäß can. 394 CIC die leitende Verantwortung zur Förderung und Koordinierung aller diözesanen Werke des Apostolates in seiner Diözese trägt.
- (3) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist als offizielles Organ zur Koordinierung des Laienapostolats der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften anerkannt.

## ARTIKEL II

### Mitgliedschaft

- (1) Das Diözesankomitee setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Katholischen Verbände mit Stimmrecht: Ackermann-Gemeinde u. Junge Aktion, Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Müttervereine, Berufsgemeinschaft der Pfarrhauhaltnerinnen in der Diözese Regensburg, Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg (BVPS), Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Bund kath. Unternehmer e.V. (BKU), Cäcilienverband, Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Deutsche Jugend-Kraft Diözesanverband Regensburg

(DJK), Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Familienbund der Katholiken (FdK), Gemeinschaft kath. Soldaten (GKS), IN VIA Regensburg e.V. katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Diözese Regensburg (IN VIA), Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens Diözesanverband Regensburg (J-GCL), Kath. Arbeitnehmerbewegung Diözesanverband Regensburg (KAB), Kath. Akademikerverbände, Kath. Elternschaft Diözesanverband Regensburg (KED), Kath. Erziehergemeinschaft (KEG), Kath. Landvolkbewegung (KLB), Kath. Landjugendbewegung (KLJB), Diözesanverband Regensburg Kath. Männer- und Vätergemeinschaften e.V., Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. (KJF), Kath. Deutscher Frauenbund (KDFB), Kath. Junge Gemeinde Diözesanverband (KJG), Kath. Kaufmännischer Verein (KKV), Gemeinschaft Kath. Männer und Frauen im Bund Neu-Deutschland (KMF-ND), Kolpingjugend Diözesanverband Regensburg, Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg, Kreuzbund Diözesanverband Regensburg e.V., Verband der Kath. Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Gymnasien in Bayern e.V. (KRGB), Kath. Studierende Jugend (KSJ), Malteser Hilfsdienst e. V., Marianische Männer Congregation (MMC), Mesner im Bistum Regensburg - Diözesanverband, Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Diözesanverband Pueri Cantores – Regensburg e.V., Sozialdienst kath. Frauen Regensburg e.V. (SkF), Stefanus-Gemeinschaft;

- b) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Geistlichen Gemeinschaften (auch Bewegungen) mit Stimmrecht:

Cursillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung e.V., JUGEND 2000, Kath. Charismatische Erneuerung Diözese Regensburg (CE), Kath. Evangelisationswerk e.V., Legio-Mariae, Regnum Christi, Schönstatt-Bewegung, Vereinigung des katholischen Apostolates (Unio);

- c) dem Bischöflichen Beauftragten ohne Stimmrecht;
- d) dem/der Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht.

- (2) In der Regel ist der/die Vorsitzende (Leiter/in) eines Verbandes bzw. einer Gemeinschaft Mitglied des Diözesankomitees, ansonsten sein/ihre Stellvertreter/in. Im Verhinderungsfall ist Vertretung möglich.

### ARTIKEL III

#### Organe

- (1) Organe des Diözesankomitees sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Diözesanausschuss.

- (2) Vollversammlung

- a) Vollversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt; dies gilt auch im Falle der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls. Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann eine weitere Vollversammlung abgehalten werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
- b) Die Ladung zur Vollversammlung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand zuzustellen. Gibt es keinen Vorstand, lädt der/die Geschäftsführer/in ein.
- c) Jedes Mitglied des Diözesankomitees hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in schriftlicher Form bis 6 Wochen vor der Vollversammlung einzureichen. Initiativanträge in schriftlicher Form können durch Beschluss der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- d) Anträge, die der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entgegenstehen, kommen nicht zur Beratung.
- e) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- f) Die Vollversammlung fasst nach Beratung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei der Beschlussfassung beachtet sie die katholische Glaubens- und Sittenlehre sowie das notwendige Einvernehmen mit dem Diözesanbischof (vgl. can. 394 CIC).
- g) Die Vollversammlung beschließt den Haushalt und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.

- h) Die Vollversammlung bestimmt die Delegierten zum Landeskomitee und zum Zentralkomitee der Katholiken.

- i) Der/die Geschäftsführer/in erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie geht an den Diözesanbischof und alle Mitglieder des Diözesankomitees.

- (3) Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/inne/n, dem Bischöflichen Beauftragten und dem/der Geschäftsführer/in.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden je einzeln in getrennten und geheimen Wahlgängen für vier Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Gegebenenfalls werden mehrere Wahlgänge durchgeführt.
- c) Die einzelnen Vorstandsmitglieder können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
- d) Die Wahl des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
- e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder aus dem Diözesankomitee (aufgrund der Bestimmung von Art. II, Abs. 2) wählt die Vollversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die laufende Amtszeit des Vorstandes.
- f) Vorstandsmitglieder können durch eine 2/3-Mehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.

- (4) Aufgaben des Vorstandes unter der Leitung des/der Vorsitzenden

- a) Repräsentation des Diözesankomitees in der Öffentlichkeit
- b) Vorbereitung der Vollversammlungen
- c) Einladung der Mitglieder zur Sitzung der Vollversammlung
- d) Einladung von Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und in Arbeitskreise

- e) Leitung der Vollversammlung
- f) Veröffentlichung und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse
- g) Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen
- h) Führung der laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- i) Erstellung eines Haushaltes sowie des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- j) Vertretung des Diözesankomitees gegenüber dem Diözesanbischof
- k) Bei gravierenden Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber der katholischen Glaubens- und Sittenlehre muss der Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Katholischen Verband oder der jeweiligen Geistlichen Gemeinschaft das Mitglied seiner Mitgliedschaft entheben. Das betroffene Mitglied kann dagegen die Vollversammlung anrufen. Nach erfolgter Entlassung entsendet der jeweilige Katholische Verband oder die jeweilige Geistliche Gemeinschaft eine/n neue/n Vertreter/in gemäß Art. II, Abs. 2.

(5) Diözesanausschuss

- a) Der Diözesanausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Delegierten für das Landeskomitee und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie den Sprecherinnen/Sprechern der Arbeitskreise zusammen.
- b) Aufgaben des Diözesanausschusses:
  - Beratung und Unterstützung des/der Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Aufgaben
  - Vorbereitung der Vollversammlungen

**ARTIKEL IV**

**Sachverständige und Arbeitskreise**

- (1) Der Vorstand kann Sachverständige zur Beratung von außen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in eine Vollversammlung und in Arbeitskreise gemäß Abs. 2 hinzuziehen.
- (2) Das Diözesankomitee kann aus seinen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss projektbezogene Arbeitskreise auf Zeit bilden.
  - a) Der jeweilige Arbeitskreis wählt seinen Sprecher.
  - b) Die Arbeitskreise erstellen Projektvorhaben im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereiches,

die sie zur Beratung und Beschlussfassung in die Vollversammlung einbringen.

**ARTIKEL V**

**Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand eine/n Geschäftsführer/in zur Verfügung und unterstellt ihn der Weisungsbefugnis des/r Vorsitzenden. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushaltes verantwortlich.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in hat im Vorstand und in der Vollversammlung nur ein Beratungsrecht.

**ARTIKEL VI**

**Der Bischöfliche Beauftragte**

- (1) Der Diözesanbischof entsendet einen Beauftragten in das Diözesankomitee.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte besitzt in der Vollversammlung und im Vorstand nur ein Beratungsrecht.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Diözesanbischofs in das Diözesankomitee ein.
- (4) Da dem Diözesanbischof gemäß can. 394 CIC die gesamte Leitung des Laienapostolats in der Diözese zukommt, kann er jederzeit selbst in der Vollversammlung und in der Vorstandssitzung anwesend sein und das Wort ergreifen.

**ARTIKEL VII**

**Änderungen des Statuts**

- (1) Die Vollversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Änderungen dieses Statuts beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen diese der Zustimmung des Diözesanbischofs.



- (2) Vor einer Änderung des diözesanen Satzungs-gesetzes durch den Diözesanbischof ist die Vollver-sammlung anzuhören.

Das vorliegende Statut wurde von einer vorbereitenden Versammlung der Katholischen Verbände und Geistli-chen Gemeinschaften am 2. Dezember 2005 auf der Grundlage des Muster-Statuts vom 15.11.2005 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 152-154)

beraten und beschlossen. Die bischöfliche Genehmi-gung wurde am 23. Dezember 2005 erteilt (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2006, 2-4).  
Regensburg, den 12.12.2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Urlaubsvertretungen für 2019

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die **Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung** zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen **bis spätestens 18. Januar 2019** an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende **Antragsfor-mular** kann bei Bedarf unter Tel. 0941/ 597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir, Folgendes zu beachten:

Der Urlaub ist im jeweils laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Ein Übertrag in das Folgejahr ist nur in be-gründeten Ausnahmefällen (z. B. längere Krankheit) möglich.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass geplante **Urlaubs-Reisen/Flüge/Pfarrwallfahrten** erst dann gebucht werden können, wenn die schriftliche Zusage durch die Hauptabteilung Pastorales Personal vorliegt. Bei Anträgen außerhalb der Sommerferien bitten wir zu beachten, dass an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Allerheiligen/Allerseelen Anwesen-heitspflicht besteht.

Priester, **die selbst über Kontakte zu Urlaubsver-tretern verfügen** (z. B. ausländische Priester, Ruhe-standsgeistliche usw.), werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die ge-wünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.

- Hierbei wird vorsorglich nochmals darauf hinge-wiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z. B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann.

Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfügung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Die **Heimat- und Praktikumpfarrer der angehen-den Neupriester** werden ebenfalls gebeten, sich untereinander und mit dem betreffenden Neupriester abzusprechen und die gemeinsam geklärten Urlaubs-vertretungen durch den Neupriester auf dem Antrags-formular mitzuteilen.

Priester, **die über keine eigenen Kontakte zu Ur-laubsvertretern verfügen**, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarrei-en einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatzter-mine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

Priester, **die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind**, können gerne auch einen Urlaubs-vertreter für die Monate Juli oder September 2019 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

Um Rückfragen zu vermeiden, möchten wir in Erinne-rung rufen, dass sich **Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten** (Pfarrwallfah-ten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden),

Anträge, die über diese Regelung hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt. Pfarreien mit einem Kaplan im 3. bzw. 5. Kaplansjahr können sicherheitshalber gerne vor-sorglich einen Antrag auf Urlaubsvertretung einreichen.

Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro,

Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter **während seines Einsatzes erreichbar** sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Außerdem soll der Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft darauf hingewiesen werden, dass er Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche hat!

**Für Anträge, die nach dem 18. Januar 2019 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden.** Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Priester, die zum **01. September 2019** in den **Ruhestand** gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei

direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2019 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.

### **Sitzungen der Bischöflichen Baukommission**

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 19.02.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.01.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03.04.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 28.02.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

## **Diözesan-Nachrichten**

### **Personalia**

#### **Ernennungen im Domkapitel**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.12.2018** Domkapitular Prälat Dr. Franz **Frühmorgen** zum Dompropst des Domkapitels des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **20.11.2018** Domkapitular Prälat Dr. Josef **Ammer** für weitere sechs Jahre erneut zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Institutum Marianum ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.12.2018** die Wahl von Domkapitular Msgr. Dr. Roland **Batz** zum Summus Custos durch das Domkapitel des Bistums Regensburg bestätigt.

#### **Ernennung zum Dekan**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.12.2018** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Johannes **Plank** zum Dekan des Dekanats Straubing ernannt.

#### **Anweisung Priester**

Mit Wirkung vom **13.12.2018** wurde oberhirtlich angewiesen

P. Savarimuthu **Selvarasu** MSSCC, Indien als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Stallwang-St. Michael, Loitzendorf-St. Margaretha und Wetzelsberg-St. Vitus mit Wohnsitz im Benefiziumshaus Stallwang im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

#### **Anweisungen Pastorale Mitarbeiter/innen Pastoralreferenten/innen**

Zum **01.12.2018** wurde angewiesen:

Christian **Schmid**, bisher: PG Neukirchen-Balbini – Penting – Seebarn; neu: Pfarrei Straubing-St. Josef.

Zum **01.01.2019** wurde angewiesen:

Beate **Eichinger**, bisher: Kath. Erwachsenenbildung im Bistum, Umweltbeauftragte der Diözese; neu: Fachstelle „Umwelt und ökosoziale Gerechtigkeit“.

#### **Korrektur Ernennung zum Prodekan**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.11.2018** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Dr. Peter **Maier** zum **Prodekan** des Dekanats Geiselhöring ernannt.

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

# Die Bischöfliche Finanzkammer

## Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone

Gemäß der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-) Diözesen verändert sich die Höhe der Vergütung (Grundvergütung und Familienzuschlag) der hauptberuflichen Diakone in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte der pastoralen Mitarbeiter/-innen.

Auf der Grundlage der Entgeltanpassungen für die Beschäftigten der Diözese (ab 01.03.2018: 3,19 %, ab 01.04.2019: 3,09 %, ab 01.03.2020: 1,06 %) werden die Tabellenwerte der Anlage 1 zum § 21 Abs. 2 und der Anlage 1 a zum § 22 Abs. 1 wie folgt verändert:

### Anlage 1

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)  
Gültig ab 01.03.2018

Stufe	D 1		D 2
1	3.572,08	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.251,36
2	3.937,08	ab Zweiter Dienstprüfung	4.659,40
3	4.167,36	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.954,39
4	4.397,49	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.101,95
5	4.628,59	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.249,43
6	4.873,89	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.396,84

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)  
Gültig ab 01.04.2019

Stufe	D 1		D 2
1	3.682,46	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.382,73
2	4.058,74	ab Zweiter Dienstprüfung	4.803,38
3	4.296,13	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.107,48
4	4.533,37	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.259,60
5	4.771,61	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.411,64
6	5.024,49	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.563,60



Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)  
Gültig ab 01.03.2020

Stufe	D 1		D 2
1	3.721,49	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.429,19
2	4.101,76	ab Zweiter Dienstprüfung	4.854,30
3	4.341,67	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.161,62
4	4.581,42	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.315,35
5	4.822,19	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.469,00
6	5.077,75	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.622,57

Anlage 1 a

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)  
Gültig ab 01.03.2018

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
140,73	259,95

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,22.

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)  
Gültig ab 01.04.2019

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
145,08	267,98

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 122,90.

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)  
Gültig ab 01.03.2020

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
146,62	270,82

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 124,20.

### **Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2018**

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2018 werden bis Ende Februar 2019 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2019 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

### **Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin**

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

### **Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge**

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2018 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2019 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2019 übernommen.

### **Stolarienmeldung**

Die im Kalenderjahr 2018 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2019 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden.

Sie werden für die Berechnung der Dienstinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich!

### **Lohnsteuerabzug 2019**

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag, wenn Gültigkeit nur bis 2018 besteht, Faktor bei Steuerklasse IV sowie Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Seit 2016 können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (ElektronischeLohnSteuerAbzugsMerkmale) im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de). Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse [www.elster.de](http://www.elster.de) abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

### Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 19.11.2018 über die Höhe der Gestellungsgelder in den kommenden Jahren beraten. Für die Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer wurden nachfolgend dargestellte Werte empfohlen. Diese werden vorab mitgeteilt und stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Gremien des Verbandes.

Gestellungsgruppe	2019	2020	2021
Gestellungsgruppe I	71.280,--	73.380,--	74.220,--
Gestellungsgruppe II	58.800,--	60.600,--	61.200,--
Gestellungsgruppe III	42.900,--	44.220,--	44.700,--
Gestellungsgruppe IV	36.420,--	37.200,--	37.620,--

Für die einzelnen Gestellungsgruppen wurden folgende Zuordnungskriterien und Anwendungsbeispiele empfohlen:

#### Gestellungsgruppe I:

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (z.B. Pfarrer, Kaplan, Kategoriaalseelsorger, Pastoralreferent/innen (mit Master), Geistliche Begleitung/Psychologen, Lehrertätigkeiten/Professuren an Hochschulen, Lehr-tätigkeit an Schulen.

#### Gestellungsgruppe II:

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung

oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (z.B. Stationsleitung, Leiter/in Sozialstation, Gemeindeferent/in, Fachkrankenschwester, Heilpädagoge/in).

#### Gestellungsgruppe III:

Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (z.B. Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann), Sonstige(r) Seelsorgehelfer(in), Erzieher/in, Jugend- und Heimerzieher(in), Heilerziehungspfleger/in, Physio-/Ergotherapeut(in)).

#### Gestellungsgruppe IV:

Sonstige Ordensangehörige (z.B. Hauswirtschaftskräfte, Mesner/in, Empfang/Pforte)

#### Für alle Gestellungsgruppen:

Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30% des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann. Ab der Festsetzung des Gestellungsgeldes im Jahr 2019 betrifft dies die Gestellungsgruppen I und II. Das geforderte Sprachniveau für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe III wurde von C 1 auf B 2 und für die Gestellungsgruppe IV von C 1 auf B 1 reduziert.

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Alois Sattler  
Bischöfl. Finanzdirektor

## Notizen

### **Priesterexerzien der Benediktinerabtei Weltenburg 2019**

Thema: „Katholische Spiritualität im Zeitalter der Ökumene“  
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Termin: 25. - 29. März 2019 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)  
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: "Ich suche dich, Du Unbegreiflicher" - Die Rede von Gott als Zentrum christlicher Verkündigung  
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Termin: 07. - 11. Oktober 2019 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)  
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: "Was ist das Menschlein, dass du seiner gedenkst?" (Psalm 8,5) Menschliche Existenz - zwischen Scheitern und Leben im Licht  
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Termin: 11. - 16. November 2019 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)  
Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

